Das Zentralschweizerische Technikum Luzern

Autor(en): **Rogger, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **43/1957 (1958)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-52219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Zentralschweizerische Technikum Luzern

Vorgeschichte und Entstehung

Von Dr. Hans Rogger, Regierungsrat, Luzern

Am 2. Juni 1899 schrieb der Gewerbeverein der Stadt Luzern dem Regierungsrat des Kantons Luzern:

«Am 10. Mai abhin wurde im Hotel ‚Rütli' in Luzern die Frage der Errichtung eines zentralschweizerischen Technikums einer öffentlichen Besprechung unterzogen...

In Ausführung eines Beschlusses der genannten Versammlung stellen wir das ergebene Gesuch, Sie möchten:

1. gemeinsam mit dem tit. Stadtrat von Luzern eine Kommission bestellen, welche die Gründung eines Technikums in Verbindung mit einem Gewerbemuseum in Beratung zu ziehen und darüber Bericht und Antrag zu stellen hätte;
2. zur Durchführung dieser Vorarbeiten einen angemessenen Beitrag dekretieren.

Wir empfehlen Ihnen dieses Gesuch der geneigten Berücksichtigung, weil wir zuversichtlich hoffen, daß durch dieses Vorgehen die Lösung dieser Frage in gedeihlicher Weise gefördert werde.»

Die Regierung wandte sich in der Folge an die Techniken Winterthur, Biel und Burgdorf, um die Errichtungs- und Betriebskosten berechnen zu können. Der Stadtrat sicherte seine grundsätzliche Bereitschaft zu, sich an der Errichtung und am Betrieb zu beteiligen. Im Jahre 1908 lagen Lehrpläne, Kostenberechnungen und Baupläne für die Errichtung einer Fachschule für Mechanik, Klein- und Elektrotechnik sowie Elektromontage vor. Vorgesehen war der Bau eines Gebäudes von 78 m Länge und 21 m Breite in der Nähe des Gütschtunnels an der Vonmatt-/Kasimir-Pfyffer- und Klosterstraße. Der Kostenvoranschlag für das Gebäude betrug Fr. 42 100.–, für die Einrichtungen Fr. 28 000.– und für den Betrieb Fr. 13 100.–. Die Errich-

tung des Technikums scheiterte aber an der Finanzierung und vor allem am Widerstand der Techniker, die eine unliebsame Konkurrenz befürchteten.

Im Oktober 1910 trat ein neues Erziehungsgesetz in Kraft, das in § 31 die Errichtung einer «Gewerbe- und Industrieschule» vorsah. Verschiedene vom Erziehungsrat bestellte Kommissionen befaßten sich mit der Sache. Vor allem waren es die Kreise der Luzerner Handelskammer, die sich für ein Technikum in Luzern einsetzten. Die Krise der zwanziger und dreißiger Jahre ließ das Interesse erlöschen. Seit dem zweiten Weltkrieg vergrößerte sich die Nachfrage nach Technikern; damit wurde die Ausbildungsfrage brennender. 1946 entstand in Luzern auf privater Grundlage das Abendtechnikum der Innerschweiz ATIS. 1949 bildete sich die Gesellschaft zur Förderung des Technikernachwuchses, die Stipendien für das Technikerstudium ausrichtet. Im gleichen Jahre forderte eine Petition mit 8000 Unterschriften die Errichtung eines Technikums in Luzern.

Der Wunsch nach einem Technikum in Luzern ist also seit vielen Jahren in allen Lagern laut geworden. Zuerst haben vor allem Gewerbekreise ein Technikum verlangt, in den letzten Jahren forderten es besonders die Industrie und die Jugend.

Parlamentarische Vorstöße erfolgten durch Motionen in den Jahren 1917, 1946 und 1956.

Am 16. Februar 1953 ernannte die Luzerner Regierung eine sechzehngliedrige Kommission zur Untersuchung der Technikumsfrage. Ihr gehörten Vertreter der Industrie, des Gewerbes sowie Fachleute aus dem Gebiet der beruflichen Ausbildung an. Die Aufgabe der Kommission wurde wie folgt umschrieben:

> «Die Kommission hat die Möglichkeit der Errichtung eines Technikums und andere Möglichkeiten zur Förderung der technischen Aus- und Weiterbildung zu prüfen und hierüber Bericht und Antrag zu stellen.»

In Zwischenberichten stellte die Kommission fest, daß die Sekundarschulbildung im Kanton Luzern den Anforderungen der Aufnahmeprüfung am Technikum Winterthur nicht genüge, da dort der Lehrstoff der 3. Sekundarklasse des Kantons Zürich verlangt werde. Die Lehrpläne der luzernischen Sekundarschulen seien mehr sprachlich kaufmännisch ausgerichtet, wobei der Unterricht in Mathematik (Algebra) und in den technischen Fächern zu kurz komme. Am 16. Juli 1954 ernannte der Erziehungsrat eine Kommission mit den Aufgaben:

a. Förderung der 3. Sekundarklassen;
b. Schaffung eines verbindlichen Lehrplanes für die 3. Sekundarklasse;
c. Revision der Lehrpläne der 1. und 2. Sekundarklasse.

Auf Anregung der Technikumskommission führt das Erziehungsdepartement seit dem Winter 1954/55 Kurse durch, und zwar einen *Repetitionskurs* von ungefähr 25 Wochen zu 8 Stunden für Kandidaten, die früher eine dreiklassige Sekundarschule besucht oder eine andere gleichwertige Vorbildung erhalten haben, und einen bedeutend längern *Vorbereitungskurs* für Kandidaten, deren Schulbildung den gegenwärtigen Anforderungen nicht genügt.

In ihrem Schlußbericht vom März 1956 wies die Technikumskommission nach, daß ein Bedürfnis nach einem innerschweizerischen Technikum bestehe. Sie klärte darin auch die Frage eines Vortechnikums ab. Darunter ist eine technische Grundschulung von zwei Semestern zu verstehen, nach deren Bestehen dem Schüler der Übertritt an eines der bestehenden Techniken möglich sein sollte. Errichtung und Betrieb eines Vortechnikums kämen finanziell bedeutend günstiger zu stehen als ein voll ausgebautes Technikum, weil dafür keine teuern Laboratorien und Installationen notwendig sind. Da sich die schweizerischen Techniken in ihrem Aufbau stark unterscheiden, könnte aber ein Vortechnikum nur auf das eine oder andere Technikum vorbereiten. Das Technikum Winterthur konnte keine Zusicherung hinsichtlich der Übertritte machen. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern erklärte, der Eintritt von Luzerner Kandidaten in ein höheres Semester der Techniken Biel und Burgdorf komme infolge Platzmangels nicht in Frage. Bei dieser Sachlage besteht für die Schüler eines Vortechnikums in Luzern ein zu großes Risiko, nach zwei Semestern ihr Studium abbrechen zu müssen. Im übrigen könnten die bestehenden Techniken durch Errichtung von untern Klassen nicht ohne weiteres oder nur in kleinem Umfang entlastet werden. In den ersten zwei Semestern ist der Schulbetrieb verhältnismäßig einfach, so daß bis zu 30 Schüler in einer Klasse untergebracht werden können, während in den höhern Semestern die Klassenbestände kleiner sind. Gestützt auf diese Überlegungen sah die Studienkommission davon ab, die Errichtung eines Vortechnikums zu empfehlen.

Die Studienkommission lehnte auch die Errichtung eines Abendtechnikums ab. Das Abendtechnikum erlaubt weniger bemittelten Berufsleuten, sich ohne Verdienstausfall weiterzubilden und ein Technikerdiplom zu erwerben; dabei bleibt ihre Arbeitskraft auch

während des Studiums dem Produktionsprozeß erhalten. Wer aber ein volles Arbeitspensum leistet und in der Freizeit studiert, mutet seinen Kräften eine Beanspruchung zu, die sich früher oder später nachteilig auswirken kann. Bund und Kantone können aber unter keinen Umständen ein Schulsystem unterstützen, bei dem ein großer Teil der Schüler psychisch und physisch Schaden nimmt. Luzern ist nicht der Standort für ein größeres Abendtechnikum. Das Abendtechnikum Zürich verdankt seine Entwicklung der Lage inmitten des Zentrums unseres wichtigsten Industriegebietes Baden-Zürich-Winterthur.

Gestützt auf ihre Erhebungen beantragte die Studienkommission die Errichtung eines Technikums mit den Abteilungen Elektrotechnik und Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik.

Nach Kenntnisnahme vom Schlußbericht der Studienkommission sprach sich der Regierungsrat am 28. Juni 1956 grundsätzlich für die Errichtung eines Technikums aus und beauftragte das Erziehungsdepartement mit der Leitung der weitern Vorbereitungsarbeiten.

Am 18. März 1957 richtete der Regierungsrat eine eingehende Botschaft mit einem Gesetzesentwurf über das Zentralschweizerische Technikum an den Großen Rat.

In seiner Botschaft behandelte der Regierungsrat zunächst den heutigen Mangel und den zukünftigen Bedarf an Technikern. Nachdem Herr Regierungsrat Dr. Adolf Roemer, St. Gallen, im letzten Jahrgang des Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen (S. 113ff) sich eingehend über die Techniken der Schweiz und unsern Bedarf an Technikern geäußert hat, will ich diese Ausführungen übergehen und einzig die luzernischen und innerschweizerischen Verhältnisse streifen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Nachfrage nach Hilfsarbeitern, die zu einem großen Teil aus den Kantonen der Innerschweiz kommen, zurückgeht, während der Mangel an Technikern immer schärfere Formen annehmen wird. Es gibt aber so wenig innerschweizerische Techniker, daß sich unsere Industrie gezwungen sieht, immer mehr qualifizierte Leute aus andern Kantonen heranzuziehen. Sollte es einmal zu einer Krise infolge Mangels an Berufsarbeitern kommen, wie dies führende Wirtschaftstheoretiker befürchten, so würde sie sich wegen der Standort-, Markt-, Belöhnungs- und Steuerverhältnisse zuerst und vorwiegend in der innerschweizerischen Wirtschaft auswirken. Deshalb liegt es im Interesse der Innerschweiz, unserer blühenden Industrie, die zu einem maßgebenden Steuerzahler geworden ist, die notwendigen Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Der Technikermangel beginnt sich in der Innerschweiz bereits auszuwirken. Seit dem Kriege hat sich der Technikerbestand der Inner-

schweiz kaum vermehrt. Im Kanton Luzern beträgt die Zunahme in den letzten 10 Jahren 16,4 %, im Kanton Zürich hingegen 44,5 % und im Kanton St. Gallen 44,9 %. Dazu trägt der Umstand bei, daß im Kanton Zürich ein sehr hochstehendes, von St. Gallen aus leicht erreichbares Technikum vorhanden ist. Ein beträchtlicher Teil der in der Innerschweiz beschäftigten Techniker stammt aus andern Kantonen. Aufschlußreich sind die Erhebungen, die bei einigen Großbetrieben der Innerschweiz gemacht wurden und folgendes Ergebnis zeigten:

Fabrik	Techniker	davon Innerschweizer
A	27	9
B	24	10
C	80	12
D	21	10
E	21	5

Interessant ist auch die Zahl der an den Techniken Studierenden. Aus der bereits erwähnten Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern geht hervor, daß im letzten Jahre in Winterthur von 756 27, in Burgdorf von 300 21 und in Biel von 320 5 Luzerner studierten. Gesamthaft stellte der Kanton Luzern im Mittel der letzten Jahre nicht einmal 3 % der schweizerischen Technikumsschüler.

Die Innerschweiz bildet zudem auch ein Reservat an jungen Leuten, das auszuschöpfen ist. Wird in den Kantonen Basel, Bern, Zürich, Aargau usw. die Jugend in stark vermehrtem Maße auf die Technikerlaufbahn geleitet, entstehen nur wieder bei andern Berufsgruppen Lücken, die schwer zu schließen sind. In der Innerschweiz ist aber das vorhandene Potential so groß, daß ein größerer Teil das Technikerstudium ohne Schaden für andere Berufsgruppen ergreifen kann.

In seiner Botschaft konnte der Regierungsrat darauf hinweisen, daß die Industrie und das Gewerbe sich für die Errichtung eines Technikums in Luzern ausgesprochen hätten. Eine sehr erfreuliche und fruchtbare Förderung erfuhren wir durch das BIGA, Sektion für berufliche Ausbildung, das sich bei der Gründung von neuen Techniken insbesondere für eine Koordination auf gesamtschweizerischer Ebene einsetzte. Auf seine Anregung hin fanden mit andern Kantonen Konferenzen statt wegen einer allfälligen Beteiligung an einem Technikum in Luzern. Die Konferenz vom 29. Oktober 1956 mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Basel-Land ergab jedoch, daß diese an der Errichtung eines Technikums in Luzern nicht interessiert sind und sich deshalb daran weder rechtlich noch finanziell beteiligen

möchten. Hingegen verliefen die Verhandlungen mit den andern innerschweizerischen Kantonen positiv, so daß im Zeitpunkt der Behandlung des Gesetzesentwurfes über das Zentralschweizerische Technikum grundsätzlich mit der rechtlichen und finanziellen Beteiligung der andern innerschweizerischen Kantone gerechnet werden konnte. Das gleiche traf zu in bezug auf eine rechtliche und finanzielle Beteiligung der Stadt Luzern. Am 2. Juli 1957 stimmte der Große Rat dem Gesetz in zweiter Lesung zu. Es unterstand dem fakultativen Referendum. Nachdem dieses nicht ergriffen wurde, trat das Gesetz über das Zentralschweizerische Technikum am 15. August 1957 in Kraft. Es lautet wie folgt:

§ 1

I. Rechtsstellung und Aufgabe

Das Zentralschweizerische Technikum Luzern besteht als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das Technikum vermittelt durch Unterricht und Übungen die Kenntnisse, welche zur Ausübung der technischen Berufe mittlerer Stufe erforderlich sind.

Es ist berechtigt, seinen Absolventen das Diplom der entsprechenden Abteilung zu verleihen.

§ 2

II. Abteilungen

Das Technikum führt Abteilungen für

1. Elektrotechnik,
2. Maschinentechnik,
3. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
4. Bautechnik.

Den Studierenden soll mit Freifächern Gelegenheit geboten werden, ihre Allgemeinbildung und ihre Kenntnisse in den Fremdsprachen zu fördern.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Eröffnung der einzelnen Abteilungen.

Der Große Rat kann durch Dekret die Errichtung weiterer Abteilungen beschließen oder bestehende aufheben.

§ 3

III. Organe

Die Organe des Technikums sind:

1. Technikumsrat,
2. Direktor,
3. Lehrerkonvent.

§ 4

1. Technikumsrat Zusammensetzung und Wahl

Der Technikumsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes als Präsident und weiteren 12 bis 16 Mitgliedern, wovon der Regierungsrat wenigstens die Hälfte wählt.

Die beteiligten Kantone und Gemeinden sind im Technikumsrat entsprechend ihren Beiträgen angemessen vertreten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 5

Aufgaben

Dem Technikumsrat stehen neben den ihm durch dieses Gesetz und im Technikumsstatut übertragenen Kompetenzen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Aufstellung der Lehrpläne sowie Erlaß der Prüfungsordnung und der übrigen Reglemente,
2. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen,
3. Wahl und Entlassung des Direktors,
4. Wahl und Entlassung der Lehrer,
5. Aufsicht über die Führung der Schule und über die Verwaltung des Technikums,
6. Entscheid über Rekurse, welche die Anwendung der von ihm erlassenen Reglemente betreffen.

§ 6

2. Direktor

Der Direktor ist technischer und administrativer Leiter des Technikums.

Er leitet den Schulbetrieb und steht dem Lehrerkonvent vor.

§ 7

3. Lehrerkonvent

Der Lehrerkonvent macht Vorschläge für die Lehrpläne sowie die Prüfungsordnung und stellt den Stundenplan auf.

§ 8

IV. Statut

Das Technikumsstatut wird auf den Vorschlag des Technikumsrates vom Regierungsrat erlassen.

Es enthält die näheren Vorschriften über Organisation, Leitung und Inspektion des Technikums und regelt die Rechte und Pflichten der Lehrer und der Studierenden sowie das Disziplinarwesen.

§ 9

V. Oberaufsicht

Das Technikum steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen sowie Wahl und Entlassung des Direktors bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 10

Die Besoldungen der Lehrer und Angestellten werden nach dem Vorschlag des Technikumsrates auf den Antrag des Regierungsrates durch Dekret des Großen Rates festgesetzt.

VI. Gehaltsordnung

§ 11

Der Technikumsrat stellt den jährlichen Voranschlag auf.

VII. Haushalt

Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rat im Rahmen des staatlichen Budgets Bericht und Antrag über die Leistung des Staates an das Technikum.

1. Ordentliche Rechnung Voranschlag

Stellen sich nach der Beschlußfassung des Großen Rates unvorhergesehene Bedürfnisse ein, welche über die im Voranschlag bewilligten Kredite hinausgehen, so hat der Technikumsrat um Nachtragskredite und Erhöhung der Leistungen nachzusuchen.

§ 12

Die jährlichen Aufwendungen des Technikums werden, soweit sie nicht durch Schulgelder und Gebühren, Bundesbeiträge und Schenkungen gedeckt sind, vom Staate Luzern sowie von den beteiligten Kantonen und Gemeinden getragen.

Deckung der Aufwendungen

Der Anteil der beteiligten Kantone wird durch Konkordat bestimmt.

Die Beteiligung von Gemeinden wird durch Vertrag festgelegt.

Konkordate und Verträge unterliegen der Genehmigung des Großen Rates.

§ 13

Der Technikumsrat reicht die Jahresrechnung dem Regierungsrat ein, der sie mit dem Bericht der Finanzkontrolle dem Großen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Rechnungsablage

§ 14

Über außerordentliche Aufwendungen, wie Ankauf von Liegenschaften und Bauten, beschließt der Große Rat durch Dekret nach Rücksprache mit den beteiligten Kantonen und Gemeinden. Die Kosten werden nach besonderer Vereinbarung geteilt.

2. Außerordentliche Aufwendungen

§ 15

Die dem Kanton aus der Errichtung des Technikums (Ankauf der Liegenschaft Sentimatt, Umbau und Einrichtung) erwachsenden Kosten werden ab 1. Januar 1959 aus dem Ertrag eines Zuschlages zur Staatssteuer von $^1/_{20}$ Einheit amortisiert.

VIII. Deckung der Errichtungskosten

§ 16

IX. Schlußbestimmungen
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt auf den 15. August 1957 in Kraft.
Es ist vom Regierungsrat zu veröffentlichen und zu vollziehen.

In der gleichen Session stimmte der Luzerner Große Rat in einem separaten Dekret der Unterbringung des Zentralschweizerischen Technikums in der Liegenschaft «Sentimatt», dem einstigen Fabrikareal der Aufzüge- und Elektromotorenfabrik Schindler & Cie. AG., zu und erteilte für Umbau und Einrichtungen einen Gesamtkredit von Fr. 6 100 000.—, abzüglich die Beiträge des Bundes, der Kantone und der Industrie. Nachdem für das Grundstück Sentimatt mit den darauf stehenden Fabrikliegenschaften ein Kaufpreis von Franken 3 100 000.— hatte bezahlt werden müssen, belaufen sich die gesamten Errichtungskosten auf Fr. 9 200 000.—. Die Umbauarbeiten wurden unverzüglich an die Hand genommen, damit im Frühjahr 1958 die nötigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Bereits hat die Luzerner Regierung beschlossen, die Abteilungen für Elektrotechnik und Maschinentechnik im Frühjahr 1958 zu eröffnen. Die Abteilung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik soll auf vier Semestern Maschinentechnik aufbauen. Ihre Eröffnung ist auf Frühjahr 1960 in Aussicht genommen. In bezug auf die Abteilungen für Tiefbau und Hochbau kann hinsichtlich der Eröffnung noch kein Zeitpunkt genannt werden.

Für die Abteilungen Elektrotechnik, Maschinentechnik und Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, deren Errichtungsdatum als feststehend erachtet werden kann, wurden die jährlichen Betriebskosten wie folgt errechnet:

	Fr.
Lehrerbesoldungen	360 000.—
Verwaltungsbesoldungen	65 000.—
Heizung, Strom, Wasser, Reinigung	35 000.—
Lehrmittel, Bibliotheken, Literatur, Fachzeitschriften	30 000.—
Ergänzung und Erneuerung der Laboreinrichtungen	90 000.—
Büro, Drucksachen, PTT-Gebühren, Vervielfältigungen	10 000.—
Diverses	10 000.—
Total Betriebskosten der drei erwähnten Abteilungen	600 000.—

Die Betriebskosten der Abteilungen für Hoch- und Tiefbau können noch nicht in Rubriken aufgeteilt werden, da die hiefür nötigen Vorarbeiten noch nicht geleistet sind. Ein Vergleich mit den Abteilungen für Hoch- und Tiefbau anderer Techniken zeigt, daß diese jährliche Betriebskosten von schätzungsweise Fr. 200 000.— verursachen wer-

den, so daß beim Endausbau des Zentralschweizerischen Technikums Luzern die jährlichen Betriebskosten gesamthaft den Betrag von rund Fr. 800 000.— erreichen dürften.

An einer Konferenz vom 10. Oktober 1957 konnten sich die anwesenden Vertreter der Regierungen der innerschweizerischen Kantone auf folgenden Wortlaut eines Konkordates einigen:

Art. 1

Beitrag an die Errichtungskosten

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug leisten an die Errichtung des Zentralschweizerischen Technikums Luzern zusammen einen einmaligen Beitrag von Fr. 400 000.— (vierhunderttausend Franken).

An diesen Betrag bringen auf die Kantone

	Fr.
Uri	75 500.—
Schwyz	128 000.—
Obwalden	61 500.—
Nidwalden	58 000.—
Zug	77 000.—
Total	400 000.—

Diese Beiträge sind auf den 1. März 1958 der Staatskasse des Kantons Luzern zu überweisen.

Art. 2

Beitrag an die Betriebskosten

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug leisten an die Betriebskosten des Zentralschweizerischen Technikums Luzern einen jährlichen Beitrag von Fr. 65 000.— (fünfundsechzigtausend Franken).

An diesen Betrag bringen auf die Kantone

	Fr.
Uri	12 000.—
Schwyz	22 000.—
Obwalden	9 400.—
Nidwalden	8 400.—
Zug	13 100.—
Total	65 000.—

Diese Beträge sind je auf den 1. Dezember eines Jahres, erstmals auf den 1. Dezember 1958, der Staatskasse des Kantons Luzern zu überweisen.

Art. 3

Vertretung im Technikumsrat

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug ordnen in den Technikumsrat je einen Vertreter ab.

Art. 4

Rechte der Schüler

Die Schüler der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug sind den Schülern des Kantons Luzern in allen Teilen, insbesondere betreffend Schulgeld und Aufnahme, gleichgestellt.

Art. 5

Schlußbestimmungen

Das Konkordat tritt nach der Ratifikation durch den Kanton Luzern für jeden der andern Kantone in Kraft, sobald der betreffende Kanton es selber auch ratifiziert hat.

Es gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

Es kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden je auf den 31. Dezember eines Jahres, erstmals auf den 31. Dezember 1962. Kündigt der Kanton Luzern das Konkordat, so fällt es für alle beteiligten Kantone nach Ablauf der Kündigungsfrist dahin. Kündigt ein anderer Kanton, so fällt es für diesen auf Ablauf der Kündigungsfrist dahin.

Dieses Konkordat bedarf noch je nach dem Staatsrecht des betreffenden Kantons der Genehmigung durch das kantonale Parlament oder durch die Landsgemeinde. Als Staatsvertrag zwischen Kantonen bedarf es ferner gemäß Art. 7 der Bundesverfassung der Zustimmung des Bundesrates.

Wie bereits ausgeführt, hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement, dem die berufliche Ausbildung, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen, untersteht, mit den Vorbereitungsarbeiten beauftragt. Es erwies sich als notwendig, damit vollamtlich einen besondern Fachmann zu betrauen. Das Personal des Erziehungsdepartementes ist mit den bestehenden Aufgaben, die nicht vernachlässigt werden können, voll beschäftigt. Es verfügt zudem nicht über die hier notwendigen Fachkenntnisse. Die genannte Lösung hat sich bewährt, besonders, weil der Beauftragte für die Vorbereitungsarbeiten, Prof. Dr. Jos. Mäder, dipl. ing. ETH, Lehrer für Physik an der Kantonsschule, sich nicht nur über eine gute Organisationsgabe auswies, sondern zudem über ausgezeichnete Beziehungen zur Industrie und zu vielen Fachkräften verfügte. Seinem Einsatz ist es weitgehend zu verdanken, wenn die Vorbereitungsarbeiten bisher planmäßig vor sich gingen.

Eine große Sorge lastete von Anfang an auf allen, die sich mit der Gründung unseres Technikums befaßten. Werden wir tüchtige Lehrkräfte erhalten? Die Hochkonjunktur schuf in der Industrie und im Gewerbe einen ausgeprägten Mangel an Ingenieuren und an Technikern. Gute Fachkräfte werden dort in der Regel hoch bezahlt und zwar so, daß der Staat den Wettbewerb nicht aufnehmen, sondern nur einen rechten Lohn in Aussicht stellen kann. Das tat der Luzerner Große Rat, als er am 5. November 1957 für die Lehrer eine Jahresbesoldung bis Fr. 22 000.—, zuzüglich Familien- und Kinderzulagen, beschloß. Dazu gab er der Regierung die Kompetenz, in besonderen Fällen, das heißt zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte, Zulagen zu gewähren. Diese Ansätze liegen im Mittel der Lehrerbesoldungen an den bestehenden schweizerischen Techniken. Für den Kanton Luzern, der nicht finanzstark ist, kam es nicht in Frage, das Zeichen für eine allgemeine Erhöhung der Löhne an den Techniken zu geben.

Auf das nächste Frühjahr hin schrieben wir sieben Lehrstellen aus, nämlich für Mathematik, Physik, Chemie und eventuell Technologie, Fachzeichnen und Maschinenelemente, Mechanik und Festigkeitslehre, allgemeinen Maschinenbau (Konstruktion und Laboratorium) und allgemeinen Elektro-Maschinenbau (Konstruktion und Laboratorium). Es gingen viele Anmeldungen ein, darunter für jede Lehrstelle solche, die als gut bezeichnet werden können. Es zeigte sich, daß die allgemeinen und mehr theoretischen Fächer leichter mit tüchtigen Lehrern zu besetzen sind, als die praktischen. Besonders schwierig wird es halten, tüchtige und erfahrene Konstrukteure zu finden. Wir hoffen, auch in diesem Punkte die Schwierigkeiten noch zu überwinden.

Abschließend sei auf unser Hauptanliegen bei allen Bemühungen verwiesen. Wir waren uns bewußt, daß der wirtschaftliche Wohlstand der Schweiz auf der Qualität der Arbeit beruht. Diese setzt eine vorzügliche berufliche Ausbildung voraus. Diejenige der Techniker vor allem muß erstklassig sein, wenn sie ausländischen Schulen ebenbürtig sein will. Die Gründung eines neuen Technikums rechtfertigt sich nur dann, wenn dieses qualitativ gleichwertig an die Seite der bestehenden schweizerischen Techniken tritt. Die Industrie muß Vertrauen haben zu den Schülern, die unser Technikum verlassen werden. Das wird nur der Fall sein, wenn sie sieht, daß wir eine solide Schule aufbauen, vor allem dann, wenn die Absolventen unseres Technikums über eine umfassende Ausbildung verfügen und sich in der Praxis bewähren. Der Stand einer Schule hängt in erster Linie von der Qualität

ihrer Lehrkräfte wie auch von genügenden Einrichtungen ab. In beiden Belangen haben wir bisher das Beste zu erreichen gesucht und werden das auch in der Zukunft so halten. Mit Zuversicht wollen wir uns weiter einsetzen. Wenn wir unsere Pflicht erfüllen, so wird auch der Segen Gottes nicht ausbleiben.